

Informationen  
über den  
juristischen Beistand



Kommission für juristischen Beistand des  
Gerichtsbezirks Eupen

Anwaltskammer  
Eupen

- A) die orientierende Rechtshilfe –  
Sprechstundendienst
- B) die erweiterte Rechtshilfe – die  
Bezeichnung der „Pro Deo“ Anwälte

**Ausgabe 2004**

## **A) DIE ORIENTIERENDE RECHTSHILFE**

### **Sprechstunden der Rechtsanwaltskammer in Eupen und St. Vith**

*Vorbemerkung: Zum Charakter der im Zuge der Sprechstunden erteilten Orientierungs- und Rechtshilfe*

Das Gesetz vom 23/11/98 über die Rechtshilfe bekräftigt das Monopol der Rechtsanwälte bezüglich der Vertretung der Rechtssuchenden vor den Gerichtsinstanzen. Es verankert außerdem das Recht auf Gratisrechtsbeistand (Bezeichnung von so genannten „Pro Deo“ Anwälten).

Zusätzlich sieht das Gesetz jedoch vor, dass in den örtlich zuständigen Anwaltskammern regelmäßig Sprechstunden organisiert werden, bei denen jeder Rechtssuchende eine orientierende Rechtshilfe in Anspruch nehmen kann.

Dieser Sprechstundendienst dient dazu, dem Rechtssuchenden schnell und unbürokratisch zu helfen, gewissermaßen als erster Wegweiser.

Es geht also um praktische und juristische Ratschläge, die dem betreffenden Bürger helfen sollen, den richtigen Weg zur Lösung seines jeweiligen Rechtsproblems einzuschlagen.

Hier kann rasch und unbürokratisch darüber informiert werden :

- ob es empfehlenswert ist oder nicht, einen Rechtsweg einzuschlagen oder einen inländischen / ausländischen Rechtsanwalt oder andere Instanzen kurz- oder langfristig zu bemühen,
- ob das jeweilige Rechtsmittel verjährt ist oder nicht,
- ob die Bedingungen für die Bezeichnung eines unentgeltlichen Rechtsanwalts und gegebenenfalls ein Antrag auf staatliche Prozesskostenübernahme angezeigt ist oder nicht
- usw. ...

## **PRAKTISCHE ANGABEN**

### **WANN UND WO ?**

**In EUPEN: Justizhaus, Aachener Straße 62, jeden Samstag von 10.00 - 12.00 Uhr**

**In ST. VITH : Gerichtsgebäude Klosterstrasse 32A, jeden zweiten und vierten Samstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr**

### **WER BERÄT SIE ?**

Ausschließlich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Eupen, die sich freiwillig für diese Sprechstunden gemeldet haben und turnusmäßig diesen Dienst versehen. Sie sind im Zuge dieses Sprechstundendienstes ihrer normalen Schweigepflicht unterworfen.

Der anwesende Rechtsanwalt kann dem Rechtssuchenden im Zuge der Sprechstunde anraten, einen anderen Rechtsanwalt nach freier Wahl mit der Betreuung seines Rechtsproblems, bzw. mit einer Prozessvollmacht zu beauftragen. Hierbei ist es dem in der Sprechstunde anwesenden Anwalt untersagt, sich selber zu bezeichnen (außer in absolut dringenden Fällen, z.B. bei Ablauf einer Einspruchs- oder Verjährungsfrist).

### **WAS KOSTET DIE ORIENTIERENDE RECHTSHILFE ?**

Die orientierende Rechtshilfe wird seit dem 1. Januar 2004 aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen, die auf diese Materie anwendbar sind, **kostenlos** erteilt.

## **B) DIE ERWEITERTE RECHTSHILFE**

### **Die Bezeichnung der „Pro Deo“ Anwälte**

**Die Rechtsanwaltskammer EUPEN gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung von unentgeltlich arbeitenden Rechtsanwälten für die bedürftigen Rechtssuchenden.**

#### **1. Das Büro für Rechtshilfe**

- a) empfängt die Antragsteller jeden zweiten und vierten Freitag des Monats (ausgenommen Juli) um 17.30 Uhr in :
  - **EUPEN, Justizhaus, Aachener Straße 62**
  - **ST.VITH, Klosterstraße 32A** (Gebäude Friedensgericht)
- b) bezeichnet nach Überprüfung der Einkunftsbelege (siehe Seite 7) eine(n) Rechtsanwalt(in), benachrichtigt diesen unverzüglich und bittet den Antragsteller um Kontaktaufnahme mit dem bezeichneten Anwalt
- c) kontrolliert die Leistung des bezeichneten Rechtsanwalts und spricht letzterem ggf. eine Taxierung seiner Honorare zu (vgl. Seite 6 unten und Seite 9)
- d) erteilt keine Rechtsauskünfte
- e) nimmt keine Beschwerden über Rechtsanwälte an (Zuständigkeit des Vorsitzenden der Anwaltskammer)

**2. Wer erfüllt die Bedingungen zur  
Zuerkennung eines „Pro Deo“ Anwalts ?**

**Der / die Antragsteller(in), welche(r)**

**a) lediglich über monatliche Haushaltseinkünfte verfügt, die unter den auf Seite 7 definierten Einkommenssätzen liegen oder eine sonstige Bedingung gemäß der Auflistung auf Seite 7 erfüllt;**

**b) ein ernsthaftes Anliegen hat, welches eine Rechtsbeihilfe rechtfertigt;**

**c) bei Antragstellung (s. Punkt 1 a) ist es unerlässlich, dass der Antragsteller die auf Seite 7 angeführten Dokumente mitbringt, da sonst dem Antrag durch das Büro für Rechtshilfe nicht stattgegeben werden kann.**

**Bedingungen für den Zuspruch einer unentgeltlichen  
orientierenden Rechtshilfe und/oder erweiterter Rechtshilfe  
(„Pro Deo“ Anwalt)**

VORBEMERKUNGEN

Gegenwärtige Einkommensbedingungen wurden durch den Gesetzgeber per Königlichem Erlass vom 18. 12. 2003 mit Wirkung zum 1. 01. 2004 neu definiert.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen den Bedingungen für :

- den vollkommen unentgeltlichen juristischen Beistand
- den teilweise unentgeltlichen juristischen Beistand

Selbst bei Zuteilung eines Pro Deo Anwaltes muss der Rechtssuchende jedoch damit rechnen, dass die Bemühungen und Kosten des Anwalts moderat im Nachhinein taxiert werden, bzw. durch den Antragsteller zu begleichen sind.

Zur Zeit gilt hier die Regel, dass die Festsetzung der Beteiligungsgebühr des Antragstellers durch das Büro für Rechtshilfe, wobei bei der Festsetzung die Differenz des effektiven monatlichen Einkommens des Antragstellers mit dem Höchstsatz, der durch den Gesetzgeber für den vollkommen unentgeltlichen juristischen Beistand festgesetzt worden ist, in Betracht kommt.

Es steht dem Büro für Rechtshilfe frei, eine Provision festzulegen oder die Taxierung aufgrund der effektiv durchgeführten Arbeit des Rechtsanwalts vorzunehmen.

Die nachstehende Tabelle erklärt, welche Personen Anrecht auf vollständig unentgeltlichen Rechtsbeistand haben und welche Beweise vorgelegt werden müssen.

**Kategorie**

- 1) Empfänger von Minimex oder Sozialhilfe
- 2) Empfänger des garantierten Gehalts für ältere Mitmenschen
- 3) Empfänger der das Einkommen ersetzenden Beihilfe für Behinderte
- 4) Person, die ein Kind, das garantierte Familienzulagen bezieht, zu Lasten hat
- 5) Mieter einer Sozialwohnung, der die Minimalmiete zahlt
- 6) Minderjähriger
- 7) Ausländer, der einen Antrag auf Regularisierung oder einen Rekurs gegen einen Befehl, das Land zu verlassen, einreichen will, Asylantragsteller oder Person, die einen Antrag auf Anerkennung des Statuts des Vertriebenen einreicht
- 8) Alleinstehende Person, die beweist, dass ihr Einkommen unter 750 Euro liegt (+ 10 % pro Person zu Lasten)
- 9) Alleinstehende Person mit Person zu Lasten oder Person, die mit einer anderen Person zusammenlebt und einen Haushalt bildet, die beweist, dass ihr Einkommen unter 965 Euro liegt (+ 10 % pro Person zu Lasten)

**Beweisstücke :**

- Entscheidung des Ö.S.H.Z.
- Bescheinigung des Rentenamts
- Kopie der Entscheidung bezüglich der Zuerkennung
- Bescheinigung der Familienzulagenkasse
- Kopie der Berechnung der Miete
- Ausweis  
Beweisstück wie zum Beispiel Anhang 26 Bis, Kopie des Antrages usw.
- Bescheinigung über Haushaltszusammensetzung und Beweis des Einkommens (Steuerbescheid o.ä.)
- Bescheinigung über Haushaltszusammensetzung und Beweis des Einkommens (Steuerbescheid o.ä.)

Als Person, die nicht über die notwendigen Mittel verfügt wird angesehen :

- der Häftling
- der Angeklagte im Rahmen des strafrechtlichen Schnellrechts
- die geistesgestörte Person